

VERFÜGUNG

vom 4. November 1999



Bülach. Quartierplan Schleufenberg, Teilrevision Verkehrsbaulinien

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 10. März 1999 leitete der Stadtrat Bülach eine Revision des Quartierplanes Schleufenberg bezüglich Ergänzung der Verkehrsbaulinien ein und setzte gleichzeitig die neuen Baulinien fest. Mit Stadtratsbeschluss vom 2. Juni 1999 wurde der Beschluss vom 10. März 1999 in Wiedererwägung gezogen und es wurden die infolge Aufhebung eines Fussweges angepassten Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Die beiden Beschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt am 26. März 1999 bzw. am 18. Juni 1999 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Beschlüsse wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. Juni 1999 und vom 28. Juli 1999 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 30. August 1999 ersucht der Stadtrat Bülach um Genehmigung der Vorlage.

Der Revisionsperimeter wird von der Schleufenbergstrasse, der Bruederstrasse, der Gemeindegrenze zu Bachenbülach und der Bauzonengrenze begrenzt.

Die Teilrevision des mit RRB Nr. 996/1997 genehmigten Quartierplanes Schleufenberg umfasst die Ergänzung und Anpassung der Verkehrsbaulinien im umschriebenen Teilgebiet des Quartierplanes. Die Ergänzung der Verkehrsbaulinien (Stadtratsbeschluss vom 10. März 1999) bezweckt die Sicherung von zwei neuen Stichstrassen und einer neuen Fusswegverbindung (Bruedersteig) auf Grundstück Kat.-Nr. 7090. Infolge Aufhebung des Fussweges Rindlisteig Kat.-Nr. 7092 wurde nachträglich im zweiten Stadtratsbeschluss (2. Juni 1999) die Baulinie entlang des Rindlisteigs (RRB Nr. 996/1997) und ein kurzes Stück der Baulinie des geplanten Dättenbergtunnels (BDV Nr. 999/1993) aufgehoben und der Zusammenschluss der Baulinie Dättenbergtunnel wieder hergestellt.

Die an den zwei Stichstrassen und am Fussweg Bruedersteig festgelegten Verkehrsbaulinien mit einem Abstand zwischen 8.5 m und 14.1 m entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Die vom Stadtrat Bülach mit Beschlüssen vom 10. März 1999 und vom 2. Juni 1999 festgesetzte Teilrevision des Quartierplanes Schleufenberg (Ergänzung und Anpassung von Verkehrsbaulinien) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Stadtrat Bülach z.Hd. der Quartierplanrevision separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	486.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<u>Total</u>	Fr.	<u>534.00</u>	(Konto 3013.01.4310.016)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Stadt Bülach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Stadtrat Bülach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von 2 Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 4. November 1999
991660/Oki/OMW/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

